

Vortrag

Dr. Hans-Jochen Vogel

„Sozialstaat als Verfassungsauftrag“

im Rahmen der Jahrestagung der Otto-Brenner-Stiftung

**Verfassungsauftrag Sozialstaat –
Herausforderungen für Parteien, Unternehmen
und Gewerkschaften**

in Berlin am 22. Oktober 2008

Sperrfrist: Redebeginn

Es gilt das gesprochene Wort

Anrede

1.

In Anbetracht meines nun doch schon fortgeschritteneren Alters und meiner gesundheitlichen Verhältnisse übernehme ich Vortragsverpflichtungen nur noch in besonderen Fällen. Heute und hier bei Ihnen handelt es sich um einen solchen Fall. Denn das Thema, zu dem Sie mich eingeladen haben, hat mich in all' meinen öffentlichen Funktionen beschäftigt. Auch bin ich seit nunmehr 56 Jahren Gewerkschaftsmitglied, und das nicht nur auf dem Papier: Immerhin war eine meiner ersten politischen Aktivitäten in München die Teilnahme an einer Demonstration, mit der im Zentrum der Stadt gegen eine Verlängerung der Verkaufszeit eines großen Textilgeschäftes am Samstag um zwei Stunden, von 12.00 bis 14.00 Uhr; protestiert wurde. Außerdem habe ich Otto Brenner noch persönlich gekannt und ihn vor allem wegen seiner unerschütterlichen Haltung während des wochenlangen Streiks zur Durchsetzung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle auch für Arbeiter in den Jahren 1956/57 sehr respektiert. Gut erinnere ich mich auch noch an ein langes Gespräch, das der Eröffnung des IG Metall-Kongresses in München im September 1968 vorausging.

Erwarten Sie jetzt keine verfassungsrechtliche Vorlesung. Aber auch keine Wunschliste dessen, was wir zu unserem Thema gerne in der Verfassung lesen würden. Der Verbreitung von Illusionen folgt nämlich nach meiner Lebenserfahrung regelmäßig eine um so tiefere Enttäuschung. Statt dessen werde ich mich um eine nüchterne und - möglichst - allgemein verständliche Darstellung dessen bemühen, was sich aus dem Grundgesetz, aber beispielhaft auch aus einer Landesverfassung und aus Grunddokumenten der Europäischen Union für das Thema Sozialstaat ergibt (2.) und welche Folgerungen daraus für die Bewältigung der gegenwärtigen Herausforderungen abzuleiten sind (3.). Daran soll sich dann noch eine Schlussbemerkung knüpfen (4.).

Natürlich habe ich angesichts der aktuellen Banken- und Finanzmarktkrise überlegt, ob ich nicht all die von mir vorbereiteten detaillierten Ausführungen beiseite legen und mich statt dessen allein mit der Frage befassen sollte, was sich aus dem Verfassungsauftrag Sozialstaat für die Beurteilung und die Bewältigung eben dieser Krise ergibt. Nach einigem Zögern habe ich diesen Gedanken aber verworfen. Denn es gibt ja ohnehin schon eine gewisse Neigung, sich nur noch mit diesem Thema zu beschäftigen und alles andere beiseite zu legen. Bei aller Bedeutung der Krisenbewältigung möchte ich

dem nicht Vorschub leisten. Deshalb werde ich mich auf einige Bemerkungen zu diesem speziellen Thema beschränken. Im übrigen zeigt die Krise jedenfalls eines: Nämlich wie wichtig es ist, dass der Staat handlungsfähig bleibt und seinem sozialen Verfassungsauftrag nachkommt - und das auf allen Gebieten und eben nicht nur in dem Bereich, der jetzt im Vordergrund steht. Wir müssen auch aufpassen, dass die Krise nicht von bestimmter Seite als Vorwand für sachlich nicht veranlasste Eingriffe in das Sozialsystem und Mehrbelastungen von Arbeitnehmern missbraucht wird.

2.

A.

Das Grundgesetz sagt in seinem Art. 20 Abs. 1 „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“. Außerdem heißt es in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 „Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes entsprechen“. Diese Sätze enthalten ein Verfassungsprinzip und einen an den Staat gerichteten Verfassungsauftrag. Sie verpflichten und legitimieren den Gesetzgeber und die Exekutive zur Wahrnehmung sozialstaatlicher Aufgaben. Einklagbare individuelle Ansprüche werden dadurch nicht begründet. Aber der Verfassungsauftrag macht es dem Staat nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Aufgabe, Hilfe gegen Not und Armut zu gewähren, für mehr Gleichheit durch den Abbau von Wohlstandsdifferenzen und insgesamt für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze und damit für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen und soziale Sicherungssysteme gegen die Wechselfälle des Lebens zu schaffen. Sehr anschaulich beschreibt der bekannte Verfassungsrechtler Ernst-Wolfgang Böckenförde mit seinen Worten den Sozialstaatsauftrag dahin, dass er den Staat zur Intervention in die „freien“ gesellschaftlichen Abläufe, zur fortdauernden Relativierung der in der Gesellschaft immer neu entstehenden sozialen Ungleichheit, darüber hinaus auch zur (globalen) Steuerung der gesellschaftlichen Entwicklung und des gesellschaftlichen Wohlstandes als der (sozialen) Freiheitsbasis für alle anhalte. Damit gewährleistet die Verfassung die Rechtsbereiche, die zum Wesen des sozialen Rechtsstaats gehören, wie etwa das Arbeitsschutz- und das Arbeitszeitrecht, das Sozialhilfe- und das Sozialversicherungsrecht, das Betriebsverfassungs- oder das Tarifvertragsrecht in ihren jeweiligen Kernstrukturen. Ein vollständiger Rückzug des

Staates aus solchen Bereichen und deren Überantwortung an das sogenannte freie Spiel der Kräfte würde deshalb gegen die Verfassung verstoßen.

Dem liegt der Gedanke der Sozialpflichtigkeit des Gemeinwesens gegenüber seinen Gliedern, aber auch der Glieder untereinander und gegenüber dem Gemeinwesen zugrunde. Ebenso der Gedanke, dass der Mensch nicht nur ein individuelles, sondern auch ein soziales Wesen ist. Daraus folgt der Grundsatz der gerechten Teilhabe an den Gütern, ohne die das Grundrecht der Freiheit nicht wahrgenommen werden kann. Und auch der Grundsatz des wechselseitigen Einstehens zur Absicherung der elementaren Lebensrisiken.

Entwickelt haben sich diese Vorstellungen erst Ende des neunzehnten Jahrhunderts. Dabei hat die sozialdemokratische Programmatik eine wesentliche Rolle gespielt. Und nicht minder die katholische Soziallehre. Dazu hat übrigens der gegenwärtige Papst noch als Kardinal im Jahre 2004 in einem Vortrag vor dem italienischen Senat die für manche überraschende Feststellung getroffen, dass der demokratische Sozialismus der katholischen Soziallehre in vielem nahe stand und steht und dass er jedenfalls zur sozialen Bewusstseinsbildung erheblich beigetragen hat. Eine Äußerung, die man so von ihm nicht ohne weiteres erwartet hätte.

Außer den von mir soeben angesprochenen beiden Bestimmungen des Grundgesetzes, auf denen das Sozialstaatsprinzip beruht, gibt es im Grundgesetz noch weitere Einzelnormen von sozialer Relevanz.

So ist die Menschenwürde, die Art. 1 für unantastbar erklärt, nach heutigem Verständnis auch ein wichtiger Anknüpfungspunkt für das Sozialstaatsprinzip. Konkret verbietet sie, soziale Leistungen des Staates so weit abzusenken, dass unter Berücksichtigung seiner materiellen Verhältnisse das Existenzminimum des Empfängers nicht mehr gewährleistet ist. Auch die Forderung nach Mindestlöhnen entspricht dem Gedanken der Menschenwürde.

Dann die Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz. Sie ist erst im Jahre 1994 nach langen Diskussionen in die Verfassung aufgenommen worden und lautet: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“. Das bedeutet, dass für den Behinderten Lebensbedingungen geschaffen werden müssen, die möglichst weitgehend denen der Nichtbehinderten entsprechen.

Ich nenne weiter den Art. 9 Abs. 3, der die Koalitionsfreiheit normiert und das Arbeitskampfrecht, jedenfalls aber das Streikrecht gewährleistet.

Ebenso muss hier der Art. 14 GG genannt werden. Nach der Gewährleistung des Eigentumsrechts in Abs. 1 heißt es dort im Abs. 2: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“. Es erscheint mir zweifelhaft, ob nicht inzwischen Entscheidungen der Vorstände und Aufsichtsräte großer Unternehmen, die ja für deren Eigentümer handeln, diese Pflicht des öfteren verletzen. Manche wissen vielleicht gar nicht mehr, dass sie nicht nur dem Interesse der Eigentümer, sondern eben auch dem Allgemeinwohl zu dienen haben. Wüssten sie es, dann würden sie wohl Massenentlassungen und Lohnverringerungen nicht mit massiven Steigerungen der Vorstandsbezüge verbinden, wie das mehrfach in bedrückender Weise geschehen ist. Zu Recht hat der neue Münchner Erzbischof noch als Bischof von Trier - zufällig heißt er auch Marx, allerdings nicht Karl, sondern Reinhard Marx - zu einem konkreten Fall dieser Art folgendes gesagt: „Eine solche maßlose Gehaltserhöhung ist angesichts von Massenentlassungen schon dreist. Es geht aber nicht nur um die persönliche Moral von Managern, sondern vor allem um die Frage: Wollen wir Kapitalismus oder soziale Marktwirtschaft? Wenn die Verantwortlichen der Wirtschaft nicht mehr das Gemeinwohl im Blick haben, sondern die Kapitalrendite, wird das System inakzeptabel“.

Korreakterweise erinnere ich übrigens daran, dass über die Bezüge der Vorstände die Aufsichtsräte entscheiden. Ihnen gehören jeweils auch Persönlichkeiten an, die von den Gewerkschaften vorgeschlagen wurden oder eben Gewerkschaftsmitglieder sind. Wie sich die Mitglieder meiner eigenen Gewerkschaft in diesen Zusammenhängen jeweils im Einzelfall verhalten haben, ist mir trotz längerer Korrespondenz nicht immer ganz klar geworden.

Ob sich aus der Bestimmung des Art. 14 Abs. 2 unmittelbar Rechtspflichten ableiten lassen oder ob es sich nur um eine Direktive für den Gesetzgeber handelt, ist in der

verfassungsrechtlichen Literatur umstritten. Eine Popularklage gegen einen dem Allgemeinwohl abträglichen Eigentumsgebrauch gibt es aber nicht. Um so mehr sollte auf diese Klausel in der öffentlichen Diskussion zurückgegriffen werden.

B.

Bisher sprach ich vom Grundgesetz. Es lohnt aber auch, einen Blick in die Landesverfassungen zu werfen. Dabei muss man bedenken, dass ihnen das Grundgesetz vorausgeht. Unmittelbar geltendes Recht auf dem Gebiet, das wir hier behandeln, ist deshalb kaum zu erwarten. Manche ihrer Bestimmungen sind auch durch das Grundgesetz aufgehoben worden. Dennoch sollten einige ihrer Aussagen schon ihrer Anschaulichkeit wegen nicht einfach der Vergessenheit anheim fallen. Dafür nenne ich nur ein Beispiel aus der Bayerischen Verfassung, die seinerzeit immerhin in einem Volksentscheid mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit gutgeheißen worden ist.

Da heißt es etwa in Art. 151 Abs. 1 „Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl, insbesondere der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle (...)“. Und weiter in Abs. 2 „Die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen findet ihre Grenze in der Rücksicht auf den Nächsten und auf die sittlichen Forderungen des Gemeinwohls“. Oder in Art. 157 „Kapitalbildung ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Entfaltung der Volkswirtschaft“.

Noch einmal: Geltendes Recht ist das alles seit 1949 nicht mehr. Aber zur Interpretation des Sozialstaatsauftrages können die von mir zitierten Passagen der bayerischen Verfassung durchaus einen Beitrag leisten.

C.

Wir müssen uns immer wieder klar machen, dass es oberhalb der nationalen Ebene noch eine weitere rechtliche Ebene gibt, nämlich die der Europäischen Union (EU). Auf manchen Gebieten, etwa - aber nicht nur - dem des europäischen Binnenmarktes, gehen die Vorschriften dem nationalen Recht sogar vor. Die Sozialpolitik hingegen ist bis heute im wesentlichen Sache der einzelnen Mitgliedsländer. Im Ergebnis unterscheiden sich die sozialen Standards daher von Mitgliedsland zu Mitgliedsland

sehr deutlich. Immerhin böte der Vertrag von Lissabon gewisse Voraussetzungen für die Vertiefung der sozialen Dimension der Europäischen Union.

Als zentrale Ziele betont er nämlich die soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt. Dazu gehören gleichermaßen der Kampf gegen soziale Ausgrenzung und Diskriminierung, die Förderung sozialer Gerechtigkeit und sozialen Schutzes und die Solidarität zwischen den Generationen. Nach dem Lissaboner Vertrag wird auch die Charta der Grundrechte zum verbindlichen Maßstab für die Handlungen der Europäischen Union. Das bedeutet, dass sie dieselbe Rechtsverbindlichkeit haben soll wie der Vertrag selbst. Besonders hervorzuheben ist dabei das Kapitel IV. „Solidarität“. Es sieht unter anderem das Recht von Arbeitnehmern auf Anhörungen im Unternehmen, das Recht auf Kollektivverhandlungen, den Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung, das Recht auf soziale Sicherheit und soziale Unterstützung sowie das Recht auf angemessene Arbeitsbedingungen vor. Bleibt zu hoffen, dass der Vertrag trotz des negativ ausgegangenen irischen Referendums doch noch in absehbarer Zeit wirksam wird.

3.

Was bedeutet das nun alles für die Bewältigung der großen Probleme, vor denen wir stehen? Etwa für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, für die Gesundheitsreform, für die Familienförderung, für die Alterssicherung oder für die Verringerung der Kluft zwischen Arm und Reich, die in den letzten Jahren immer breiter und tiefer geworden ist? Oder eben auch für die Bewältigung der Finanzkrise, die von den USA ihren Ausgang genommen, inzwischen aber auch uns voll erreicht hat?

Die Beantwortung dieser Fragen muss von der Realität ausgehen. Von der faktischen, aber auch von der rechtlichen. Aus gutem Grund zitiere ich dazu regelmäßig Ferdinand Lassalle, neben August Bebel einen der beiden Gründer der deutschen Sozialdemokratie. Der hat schon in seinem zweiten Vortrag über das Verfassungswesen vom November 1862 gesagt: „Alle große politische Aktion besteht in dem Aussprechen dessen, was ist, und beginnt damit. Alle politische Kleingeisterei besteht in dem Verschweigen und Bemänteln dessen, was ist.“

Faktisch dürfen wir auf dem Feld, mit dem sich mein Vortrag beschäftigt, zumindest vor drei tiefgreifenden Veränderungen die Augen nicht verschließen. Der Globalisierung des Kapitalverkehrs, des Produktionswettbewerbs und des Wettbewerbs nicht standortgebundener Dienstleistungen, den demographischen Entwicklungen und dem explosiven Anstieg der öffentlichen Verschuldung. Wer da ein einfaches „weiter so“ verkündet, bewegt sich in einer Traumwelt. Die Hauptgefahr sehe ich in der Ökonomisierung aller Lebensbereiche und darin, dass sich der Markt, der als wirtschaftliches Instrument nützlich und unentbehrlich ist, zur allgemeinen Entscheidungsinstanz aufschwingt und die demokratisch legitimierten Institutionen beiseite schiebt. Und das, obwohl er für die sozialen und ökologischen Folgen seiner Entscheidungen blind ist. Damit einher geht dann eine Schwächung des Staates, der nur noch als eine Agentur unter mehreren gesehen wird und der es dann nicht mehr mit Bürgern, sondern nur noch mit „Kunden“ zu tun hat.

Wir brauchen also weiterhin einen starken und handlungsfähigen Staat. Nur er kann der großen Mehrheit unseres Volkes die Teilnahme an den öffentlichen Gütern der Rechtssicherheit, der Bildung, der Daseinsvorsorge und eben der sozialen Absicherung Gewähr leisten. Und nur er kann die Auswüchse des kapitalistischen Systems bändigen.

Aber wir brauchen auch neue Antworten. Die müssen jedoch den sozialstaatlichen Verfassungskriterien Rechnung tragen, die ich im zweiten Abschnitt meines Vortrags dargelegt habe. Nicht in dem Sinne, dass es nur jeweils eine richtige und der Verfassung entsprechende Lösung gäbe. Auch nicht dergestalt, dass zur Erhaltung der sozialstaatlichen Kernbereiche nicht auch Einschränkungen von Leistungen notwendig sein könnten. Jedoch in dem Sinne, dass die sozialstaatlichen Aspekte breit in die Diskussionen eingebracht werden, die den jeweiligen Entscheidungen vorausgehen. Und dass allen klar wird: Es sind Aspekte, die in unserer Verfassung wurzeln. Es würde zu weit führen, wenn ich jetzt die Reformen der letzten Jahre und die in Aussicht genommenen Reformvorhaben im einzelnen unter diesen Gesichtspunkten prüfen wollte. Manches wäre da kritisch anzumerken. Aber ich widersetze mich dem aktuellen Trend, alles schlecht zu machen und über die Politik, die Parteien und ihre Repräsentanten nur noch im Ton der Verachtung zu reden und zu schreiben. Und ich sehe auch vieles, was getan wurde, als unvermeidbar und deshalb auch als notwendig an. Dies gilt sogar für Kernelemente der Agenda 2010. Immerhin erkennen ja auch

nicht wenige ihrer Kritiker inzwischen, dass sie zur Senkung der Arbeitslosigkeit beigetragen hat. Ich käme mir nicht redlich vor, wenn ich diesen Punkt nicht angesprochen hätte.

Aber es bleibt eine Menge zu tun, wenn wir dem sozialstaatlichen Auftrag des Grundgesetzes nachkommen wollen. Dafür nenne ich die folgenden Schwerpunkte:

Einmal weiterhin die Arbeitslosigkeit und vor allem die Langzeitarbeitslosigkeit. Sie demütigt nicht nur diejenigen, die arbeiten wollen und nicht können. Sie gefährdet auch den Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Ich glaube allerdings nicht, dass sie allein durch wirtschaftliches Wachstum und nachhaltige Qualifizierungen überwunden werden kann. Es ist vielmehr an der Zeit, auch über andere Vorkehrungen nachzudenken. Etwa über den Ausbau von Beschäftigungsagenturen für gemeinnützige Tätigkeiten.

Dann die Fortsetzung des Kampfes um menschenwürdige Mindestlöhne. Da sollten wir uns übrigens auch auf einen Befürworter berufen, der uns nicht alle Tage zur Verfügung steht. Ich meine wiederum den gegenwärtigen Papst, der noch als Kardinal schon vor einiger Zeit schrieb: „Der Arbeitslohn, der nicht als einfache Ware verstanden werden kann, muss es dem Arbeiter und seiner Familie ermöglichen, zu einem wahrhaft menschlichen Lebensniveau im materiellen, sozialen, kulturellen und geistigen Bereich Zugang zu erhalten. Es ist die Würde der Person, die das Kriterium zur Beurteilung der Arbeit bildet und nicht umgekehrt.“ Deutlicher lässt sich das kaum formulieren.

Weiter können die sozialen Sicherungssysteme nicht mehr im bisherigen Maße an die Arbeitslöhne gekoppelt werden. Wie in den skandinavischen Ländern ist eine stärkere Steuerfinanzierung notwendig. Sie entspräche unter den gegebenen Verhältnissen dem Gedanken der wechselseitigen Sozialpflichtigkeit besser als die gegenwärtig weit überwiegende Finanzierung über die sogenannten Lohnnebenkosten. Ferner befürworte ich die Beibehaltung der Erbschaftsteuer, aber auch die Wiedereinführung der Vermögenssteuer. Gerade letzteres wäre ein Zeichen dafür, dass wir es mit der gerechten Verteilung der Lasten ernst meinen.

Noch etwas erwähne ich, weil ich die europäische Ebene angesprochen habe. Das ist die Notwendigkeit, auf der EU-Ebene diejenigen Rahmenbedingungen für eine soziale Marktwirtschaft zu setzen, die auf der nationalen Ebene nicht mehr greifen. Manche Rahmenbedingungen sind sogar nur noch auf der globalen Ebene möglich. So etwa die

dringend notwendige Kontrolle des internationalen Finanzsystems, das kein Geringerer als der Bundespräsident kürzlich als Monster bezeichnet hat. Das will ja nunmehr sogar die USA. Übrigens kam man da in den letzten Wochen aus dem Staunen nicht mehr heraus. Ausgerechnet die USA verstaatlichen Banken, verbieten bestimmte exzessive Bankgeschäfte, setzen Obergrenzen für Managervergütungen fest und leiten strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen eine große Anzahl von Finanzmanagern ein. Dass dort Verluste in enormer Höhe sozialisiert werden, kommt allerdings noch hinzu. Das zeigt, wo es endet, wenn aus ideologischen Gründen auf notwendige Eingrenzungen des Marktes verzichtet wird. Und in welchem Maße dann die Staaten ihre finanziellen Kräfte mobilisieren müssen, um eine wirtschaftliche Katastrophe zu verhindern. Erste Lehren sind ja aus dem, was da geschehen ist, inzwischen auch bei uns gezogen worden.

Übrigens, weil ich von der internationalen Ebene spreche: Wir sollten nicht vergessen, dass die Kluft zwischen Arm und Reich global um ein Vielfaches größer ist als auf der nationalen Ebene. Ist uns eigentlich bewusst, dass über eine Milliarde Menschen von weniger als einem Euro und weit über 2,3 Milliarden von weniger als zwei Euro am Tage leben? Das Gebot der Solidarität gilt auch diesen Menschen gegenüber. Und das Gebot der Vernunft ohnehin. Denn dieses Missverhältnis ist ein Nährboden des Terrors und der Gewalt. Er lässt sich nur durch eine gerechtere Weltordnung, nicht aber durch militärische Präventivschläge austrocknen.

4.

Sozialstaat als Verfassungsauftrag lautet mein Thema. Und dieser Auftrag richtet sich nicht nur an die staatlichen Organe, die Politik und die Parteien. Er richtet sich an alle gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen und unter ihnen in besonderem Maße an die Gewerkschaften. Sie sind in der Vergangenheit diesem Auftrag gerecht geworden, ja sie haben entscheidend zur Entwicklung und zum Ausbau des Sozialstaates beigetragen. Ich bin sicher, dass sie das auch in Zukunft tun werden. Mit Blick auf ihre Mitgliedschaft und die Interessen der Arbeitnehmerschaft, aber auch mit Blick auf das Gemeinwohl. In Kooperation mit politischen Kräften, die den Auftrag ebenso ernst nehmen. Wenn es sein muss aber auch im Konflikt, der indes stets die Tür zur erneuten Verständigung offen lassen sollte.

Noch etwas wünsche ich mir: Dass die Gewerkschaften gelegentlich auch den Stolz auf das erkennen lassen, was sie in den letzten Jahrzehnten bewirkt und erreicht haben. Denn die Geschichte der Gewerkschaften nach 1945 ist nicht eine Aneinanderreihung von Fehlschlägen, Misserfolgen und Enttäuschungen, sondern eine Erfolgsgeschichte, deren sie sich wahrlich nicht schämen müssen. Eine Erfolgsgeschichte ist aber auch die Geschichte unserer Bundesrepublik. Wenn uns in der Gefangenschaft einer vorausgesagt hätte, dass, wir hätten ihn für verrückt erklärt. Das sollte uns aber auch Mut und Zuversicht für die Zukunft geben.